STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

gemäß Verteiler

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Anke Schuster

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3135
Telefax +49 351 564-3109

anke.schuster@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-0311.50/23

Dresden,
7. Mai 2015

Verordnungsentwurf der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung
Anhörung nach § 119 Sächsisches Beamtengesetz

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) geändert. Die geänderten Regelungen kommen ab 1. Juli 2015 zur Anwendung. Hiernach kann die Elternzeit künftig flexibler gestaltet werden. Die im BEEG geänderten Verfahrensvorschriften sollen auch für die Beamten des Freistaates Sachsen zum 1. Juli 2015 umgesetzt werden. Hierfür ist die (rückwirkende) Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung erforderlich.

In der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO) wird in § 24 Abs. 1 explizit auf die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 1a BEEG hinsichtlich des Anspruchs auf Elternzeit verwiesen. Die im BEEG geänderten Regelungen befinden sich jedoch in § 15 Abs. 2 und 3 sowie in § 16 BEEG.

Nach der **jetzigen Regelung** zur Elternzeit für die Sächsischen Beamten gilt nach den §§ 24 und 25 SächsUrlMuEltVO Folgendes:

Der Anspruch auf längstens drei Jahre Elternzeit kann in zwei Zeitabschnitte verteilt werden, wobei ein Anteil von bis zu zwölf Monaten mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar ist. Die Inanspruchnahme der Elternzeit ist sieben Wochen vor Beginn schriftlich zu erklären.

Nach **Änderung des BEEG** regelt § 15 Abs. 1 bis 3 und § 16 BEEG Folgendes:

Der Anspruch auf längstens drei Jahre Elternzeit kann in drei Zeitabschnitte verteilt werden, wobei ein Anteil von bis zu 24 Monaten ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar ist. Die Inanspruchnahme der Elternzeit ist für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und für den Zeitraum zwischen dem vollendeten dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen vor Beginn schriftlich zu erklären.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Durch den vorliegenden Entwurf zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung werden die flexibilisierenden Verfahrensregelungen des BEEG zur Elternzeit durch entsprechenden Verweis auf diese Vorschriften in § 24 und § 25 SächsUrlMuEltVO nachvollzogen.

Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die bisherigen Regelungen über die Elternzeit in § 24 und § 25 Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung weiter anzuwenden. Diese Übergangsvorschrift ist inhaltsgleich mit der entsprechenden Regelung in § 27 BEEG.

Der vom Kabinett am 5. Mai 2015 zur Anhörung freigegebene Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und der Möglichkeit zur Stellungnahme bis

3. Juli 2015

übersandt.

Jörg Schröder
Abteilungsleiter Zentrale Dienste

Anlage: Verordnungsentwurf mit Begründung (Stand 06.05.2015)

Verteiler

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Bezirk Sachsen
Schützenplatz 14
01067 Dresden

SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen
Theresienstraße 15
01097 Dresden

Sächsischer Richterverein e. V.
Herrn Richter am LG Reinhard Schade
c/o Landgericht Görlitz
- Außenkammern Bautzen -
Lessingstr. 7
02625 Bautzen

Neue Richtervereinigung e. V.
Landesverband Sachsen
Herrn Staatsanwalt
Christian Avenarius
Staatsanwaltschaft Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Verband sächsischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
Herrn Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Hanns Christian John
Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter e. V.
Herrn Richter am Finanzgericht
Thomas Schaefer
Sächsisches Finanzgericht
Richterstraße 8
04105 Leipzig

Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesverband Sachsen
Landesgeschäftsstelle
Lingnerallee 3
01069 Dresden

Geschäftsstelle der Landesrektorenkonferenz Sachsen
c/o Technische Universität Dresden
Büro des Rektors
Mommsenstraße 11
01069 Dresden

Deutscher Hochschulverband Landesverband Sachsen
Herrn Universitätsprofessor Dr. Michael Schreiber
Fakultät für Naturwissenschaften
Institut für Physik
Technische Universität Chemnitz
09107 Chemnitz

Sächsischer Landkreistag e. V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen (KVS)
Marschnerstraße 37
01307 Dresden

Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen e. V.
Holbeinstraße 2
01307 Dresden

Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Albertstr. 10
01097 Dresden

Hochschullehrerbund – Landesverband Sachsen
Prof. Dr. habil. Holger Theilig
HTWS Zittau/Görlitz
Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau

nachrichtlich:

Sächsischer Landtag
- Verwaltung -
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 31
04328 Leipzig

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstraße 6
01069 Dresden

Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden

Landesvertretung Akademischer Mittelbau Sachsen
Herrn Dr. Thomas Raschke
Technische Universität Chemnitz
Straße der Nationen 62
09111 Chemnitz